

NACHRICHTEN

Staatspreis für Design 2022 ausgeschrieben

Das Ministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat den Staatspreis für Design 2022 ausgeschrieben, eingereicht werden können bis 15. Februar Produkte in drei Kategorien: Konsumgüter (Unterhaltungselektronik, Werkzeug, Mobilität) Investitionsgüter (Maschinen, Fahrzeuge, Logistik) und Produktgestaltung Interieur. Zugelassen sind Produkte von heimischen Entwicklern (auch mit internationalen Partnern), die nach dem 1. Jänner 2020 entwickelt oder umgesetzt wurden. Neu sind die Sonderpreise „Spaces & Environment“ (Stadtmöbel, Ausstellungsgestaltungen) und „DesignImpact-Concepts“ (noch nicht realisierte Konzepte von Studierenden und jungen Absolventen). [www.staatspreis-design.at](http://www.staatspreis-design.at)



GUT GEBAUT

Zentrale im Acht-Noppen-Format

Lego-Set in groß: Zehn Baukörper bilden den neuen Lego Campus im dänischen Billund. Die nachhaltige Bürostadt, entworfen von C.F. Møller Architects, soll Mitarbeiter spielend zu Innovationen inspirieren. In den Außenwänden finden sich Legosteine im Acht-Noppen-Format, neben unterschiedlichen Bürolandschaften gibt es auch Spielbereiche, Lounges und Parks, die genauso ernst genommen werden wie der klassische Schreibtisch. [Lego Group]

# Wie man die weiße Pracht bändigt

**Schneeräumung.** Der Winter hat erstmals seine Muskeln spielen lassen. Für Gebäudeeigentümer war das ein Weckruf: Sie müssen nämlich Gehsteige von Schnee und Eis befreien. Was es dabei zu beachten gilt.

VON URSULA RISCHANEK

**S**chneefall und Glatteis – die ersten Vorboten des nahenden Winters haben es in den letzten Wochen sogar in den Osten Österreichs geschafft. Roman Ressler, Jurist im Österreichischen Haus- und Grundbesitzerbund, und Oliver Brichard von der gleichnamigen Hausverwaltung haben die wichtigsten Fragen zum Thema Winterdienst beantwortet.

**1 Wer muss dafür sorgen, dass der Gehsteig geräumt wird?**

„Eigentümer von Liegenschaften im Ortsgebiet sind, laut Straßenverkehrsordnung, täglich verpflichtet, dem öffentlichen Verkehr dienende Gehsteige und -wege zwischen sechs und 22 Uhr von Schnee zu säubern und bei Schnee und Glatteis zu streuen“, sagt Ressler. Und zwar in einer Entfernung von nicht mehr als drei Metern entlang der Liegenschaft einschließlich der dort befindlichen Stiegenanlagen. Brichard ergänzt: „Wenn es keinen Gehsteig gibt, so muss der Straßenrand in der Breite von einem Meter gesäubert und gestreut werden.“

Die StVO gilt übrigens österreichweit. Einzelne Gemeinden können die Winterdienstpflicht

durch Verordnung beschränken oder konkretisieren, beispielsweise für die Verwendung von Streumitteln oder Salz.

**2 Wie sieht es da mit der Räumung innerhalb einer Wohnanlage aus?**

„Hier gilt die Wegehalterhaltung aus dem ABGB“, weiß Brichard. „Das heißt, der Eigentümer hat jedenfalls für ein gefahrloses Benutzen der Flächen sorgen.“

**3 Wie oft muss man säubern? Bei Extremwetter auch nachts?**

Das hängt natürlich von der Witterung ab, auch bei stetigem Schneefall muss der Weg passierbar bleiben. Ressler rät: „Wenn schon am Abend damit zu rechnen ist, dass es nachts zu extremem Glatteis kommt, wäre in Einzelfällen aus Haftungsgründen eine vorbeugende Streuung anzuraten.“

**4 Wohin eigentlich mit all dem Schnee?**

Brichard weiß: „Das ist in der Praxis oft eine Herausforderung. Denn der Schnee darf weder auf die Straße noch auf einen Radweg oder eine Grünfläche geschaufelt werden. Er muss also vom Winterdienst entweder entfernt oder –

falls möglich – auf dem Grundstück, beispielsweise im Hof, gelagert werden.“ Auch Streugut darf nicht ins Rinnsal gekehrt werden, sondern muss entfernt werden. Für Splitt gilt das übrigens nicht erst am Ende der Wintersaison – er muss regelmäßig während längerer Schönwetterperioden weggekehrt werden.

**5 Welche Sanktionen drohen bei Nichtbeachtung oder Verletzung?**

„Wer nicht räumt oder streut, begeht gemäß der Straßenverkehrsordnung eine Verwaltungsübertretung“, erklärt Ressler. Diese ist mit einer Geldstrafe von bis zu 72 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 48 Stunden zu bestrafen. Brichard:

„Verletzt sich jemand, gibt es zivilrechtliche Folgen, der Gestürzte hat Anspruch auf Schadenersatz.“

**6 Muss der Eigentümer vor Dachlawinen oder Eiszapfen schützen?**

Ja. Allerdings wird bei extremem Schneefall nicht gleich jemand zu finden sein, der den Schnee vom Dach schaufelt. „Daher muss zumindest dafür gesorgt werden, dass Passanten vor drohenden Dachlawinen gewarnt werden“, sagt Ressler. „Das ist auch für den Fall eines Schadens wichtig: Der Eigentümer muss nachweisen können, dass er sich redlich bemüht hat, Schaden zu vermeiden und Passanten auf die Gefahr hinzuweisen.“ Wobei ihn das prinzipiell nicht der Haftung entledigt.

**7 Was ist bei der Übergabe an einen Betreuungsdienst zu beachten?**

Brichard: „Wichtig ist, dass die Unternehmen für die gesamte Saison beauftragt werden.“ Beim Vertrag sollte man auf die darin festgelegten Räumungszeiten achten, damit keine Versorgungslücken entstehen, sowie auf die Durchführung von Tauwetterkontrollen. Und man sollte darauf achten, ob der Anbieter die geforderte Leistung tatsächlich erbringen kann. Wählen Eigentümer oder Verwaltung ein Unternehmen, bei dem sie bereits von vornherein davon ausgehen können, dass dieses die Aufgaben nicht erfüllen kann, trifft sie möglicherweise nämlich ein Auswahl-, Organisations- oder Überwachungsverschulden.

Was Sie beachten sollten beim . . .

**Aufgaben**

**. . . des Eigentümers:** Gehwege müssen zwischen sechs und 22.00 Uhr von Schnee gesäubert und bei Schnee und Glatteis gestreut werden – innerhalb einer Wohnhausanlage und auf Gehsteigen in einer Entfernung von nicht mehr als drei Metern entlang der Liegenschaft. Drohende Dachlawinen und Eiszapfen müssen entfernt werden und davor gewarnt.

**Folgen**

**. . . bei Nichtbeachtung:** Wer nicht räumt beziehungsweise streut, begeht eine Verwaltungsübertretung. Diese ist mit einer Geldstrafe von bis zu 72 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 48 Stunden zu bestrafen. Gibt es durch Nichträumung Verletzungen, entstehen auch zivilrechtliche Folgen, der Gestürzte hat Anspruch auf Schadenersatz.

**Auslagerung**

**. . . an Dritte:** Nicht nur auf den Preis und Zeiten achten, sondern auch darauf, ob der Anbieter die Leistung tatsächlich erbringen kann. Wählen Eigentümer oder Verwaltung ein Unternehmen, bei dem sie bereits von vornherein davon ausgehen können, dass dieses die Aufgaben nicht erfüllen kann, trifft sie möglicherweise ein Auswahl-, Organisations- oder Überwachungsverschulden.

Winterdienst

EXKLUSIVHIT DER WOCHE

0664 2414182  
office@seit1981.at

Kaufangebot



Historische Stilzinsvilla im Cottage Döblings

Wunderschöne Nachbarschaft Originalzustand, liebevolle Details, beste Infrastruktur

Grundfläche: ca. 700 m<sup>2</sup>  
Wohnfläche: ca. 1000 m<sup>2</sup>

PRIVATE PROPERTIES  
F X 1981